

## Nachteilsausgleiche

Die Nachteilsausgleiche sind z.T. nach dem GdB gestaffelt. Hier ein Überblick über einige solcher Ausgleiche, die in der Regel bei Leberkranken oder -transplantierten in Frage kommen.

Ab GdB	Umfasst	Zuständig
50	Steuerfreibetrag 1.140 EUR	Finanzamt
	Bevorz. Einstell. im öffentl. Dienst	Arbeitgeber
	Kündigungsschutz, wenn Arbeitsverhältnis mind. 6 Mon. besteht	Arbeitgeber/ Integrationsamt
	Freistell. v. Mehrarbeit auf Verlangen	Arbeitgeber
	1 Woche zusätzlicher Urlaub	Arbeitgeber
	Befreiung von Wehrpflicht	Kreisweh- ersatzamt
	Evtl. bis zu 2 Jahren vorgezogene, abschlagsfreie Altersrente	Arbeitgeber/ Rentenvers.
	div. Ermäßigungen, z.B. Kurtaxe	Bäderverwalt.
60	Ermäßigter Beitrag Automobilclub	ADAC, DTC
	Steuerfreibetrag 1.440 EUR	Finanzamt
70	Steuerfreibetrag 1.780 EUR	Finanzamt
	Pendlerpauschale ab erstem Km	Finanzamt
	Ermäßigter Eintritt in viele öffentl. Einrichtungen u. Veranstaltungen	Jew. Einrichtg./ Veranstalter
80	Halber Preis Bahncard 50	Dt. Bahn
	Steuerfreibetrag 2.120 EUR	Finanzamt
90	Steuerfreibetrag 2.460 EUR	Finanzamt
100	Steuerfreibetrag 2.840 EUR	Finanzamt
	Bei Erwerbsunfähigkeit bis 41.000 EUR Freibetrag für von den Kindern oder Enkelkindern geerbtes oder geschenktes Vermögen	Finanzamt
	Bei Erwerbsunf. Vorzeitige Verfügung über Bausparverträge	Finanzamt

## Nachteile durch Schwerbehinderung?

Der Anspruch auf Kündigungsschutz entsteht (nach neuester Rechtsprechung) erst ca. 3 Wochen nachdem der Antrag auf Schwerbehinderung beim Versorgungsamt eingegangen ist, dies sollte man sich zur Geltungmachung beim Arbeitgeber bestätigen lassen.

Wer eine Arbeit sucht, sollte sich im Klaren sein, dass Unternehmen wegen des Kündigungsschutzes Schwerbehinderte zum Teil nicht einstellen. Anders im öffentlichen Dienst. Wird man von den Firmen gefragt, ob eine Schwerbehinderung vorliegt, so ist der schwerbehinderte Mensch nicht verpflichtet, seine Behinderung oder Schwerbehinderung im Vorstellungsgespräch oder in seiner Bewerbung zu offenbaren.

## Der Ausweis

Der Ausweis ist in der Regel befristet bis zu fünf Jahre gültig. Etwa drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit sollte die Verlängerung beim Versorgungsamt beantragt werden. Bei Lebertransplantierten nach Heilungsbewährung, bei denen eine Verringerung des GdB nicht mehr zu erwarten ist, kann auch ein unbefristeter Ausweis ausgestellt werden. Rechtsbehelf: Gegen den Feststellungsbescheid kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Dies geschieht durch den Behinderten oder einen Bevollmächtigten (Dieser Bevollmächtigte ist dann für den gesamten Vorgang zuständig). Es besteht auch jederzeit die Möglichkeit zur Akteneinsicht.

## Weitere Informationen

Viele weitere Informationen finden Sie im Internet, z. B. beim Bundesgesundheitsministerium unter <http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-Inklusion/erklaerung-teilhabe-behinderter-menschen.html>

Um das zuständige Integrationsamt zu finden, gibt es eine Suchfunktion unter [www.integrationsaemter.de](http://www.integrationsaemter.de) (dort auf Kontakt klicken)

 **Lebertransplantierte  
Deutschland e.V.**

Geschäftsstelle  
Bebbelsdorf 121 · 58454 Witten  
Tel. 0 23 02/179 89 91 · Fax 0 23 02/179 89 92  
E-Mail: [geschaeftsstelle@lebertransplantation.de](mailto:geschaeftsstelle@lebertransplantation.de)  
Homepage: [www.lebertransplantation.eu](http://www.lebertransplantation.eu)

Schwerbehinderung

## Informationen für Patienten Schwerbehinderung vor und nach Lebertransplantation



 **Lebertransplantierte  
Deutschland e.V.**

## Was bedeutet schwerbehindert?

Nach Sozialgesetzbuch (SGB) IX sind Menschen mit **Behinderung** Menschen, die eine

- körperliche
- seelische
- geistige oder
- Sinnesbeeinträchtigung

haben, die länger als sechs Monate besteht. Diese Beeinträchtigung muss sie außerdem an der gleichberechtigten Teilhabe in der Gesellschaft hindern. Die Beeinträchtigungen im Alltag werden in Zehnergraden von 20 (sehr geringe Beeinträchtigung) bis 100 (vollständige Einschränkung) als Grad der Behinderung (GdB) beziffert.

Menschen sind **schwerbehindert**, wenn bei Ihnen ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigsten 50 vorliegt. Als Nachweis hierzu dient der vom Versorgungsamt ausgestellte Ausweis. Patienten mit schwerer Lebererkrankung und Lebertransplantierte müssen im Alltag mit gesundheitlichen Einschränkungen (z.B. Erschöpfung, Konzentrationsprobleme) zurechtkommen. Nach einer Transplantation geht man davon aus, dass – besonders in den ersten zwei Jahren – ein erhöhtes gesundheitliches Risiko durch die erhöhte Gabe von Immunsuppressiva besteht.

## Der Antrag

Ob jemand schwerbehindert ist, ergibt sich aus den persönlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Der Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderung wird beim zuständigen Versorgungsamt gestellt. Dies geschieht in der Regel schon vor einer Lebertransplantation. Der Erstantrag kann formlos (schriftlich) gestellt werden mit der Bitte, die Schwerbehinderteneigenschaft festzustellen. Das Amt bestätigt dann erst den Eingang des Schreibens, welches z.B. dem Arbeitgeber zwecks Kündigungsschutz vorgelegt werden kann. Sinnvoller ist es jedoch, direkt den amtlichen Antragsvordruck auszufüllen. Diesen gibt es kostenlos beim Versorgungsamt oder beim Sozialamt der Städte oder Landkreise.

## Der Grad der Behinderung (GdB)

Der GdB beschreibt, wie stark der Betroffene im Vergleich zum Gesunden im Alltag eingeschränkt ist. Er hängt also davon ab, wie schwer die Erkrankung gerade ist.

### Einstufung bei Lebererkrankungen:

#### Chronische Hepatitis

- ohne (klinisch-) entzündliche Aktivität 20
- mit geringer (klinisch-) entzündlicher Aktivität 30
- mit mäßiger (klinisch-) entzündlicher Aktivität 40
- mit starker (klinisch-) entzündlicher Aktivität je nach Funktionsstörung 50–70
- alleinige Virus-Replikation (gesunder Virus-träger) bei HCV nur nach histolog. Ausschluss einer Hepatitis. 10

*Bei Vorliegen eines histologischen Befundes gilt:*

*Die Bezeichnung der chronischen viralen Hepatitis umfasst die nekroinflammatorische Aktivität (Grading) und den Grad der Fibrose (Staging).*

#### Fibrose der Leber

- Ohne Komplikationen 0–10

#### Leberzirrhose

- Kompensiert inaktiv 30
- gering aktiv 40
- stärker aktiv 50
- dekompensiert (Aszites, portale Stauung, hepatische Enzephalopathie) 60–100

**Nach Lebertransplantation** ist eine Heilungsbewahrung abzuwarten (im allgemeinen zwei Jahre); GdB während dieser Zeit 100  
Danach selbst bei günstigem Heilungsverlauf unter Mitberücksichtigung der erforderlichen Immunsuppression wenigstens 60

Bei z.B. ausgeprägter Osteoporose, gastro-intestinalen Resorptionsstörungen oder Nierenschäden ist der GdB vor allem von der Funktionsbeeinträchtigung und den Schmerzen abhängig. Eine ausschließlich messtechnisch nachgewiesene Minderung des Knochenmineralgehalts rechtfertigt noch nicht die Annahme eines GdB.

Liegen mehrere Beeinträchtigungen vor, dürfen die einzelnen GdB-Werte nicht addiert werden. Bei der

Beurteilung des Gesamt-GdB wird meistens von der Behinderung mit dem höchsten Einzel-GdB ausgegangen. Dann wird im Hinblick auf alle anderen Beeinträchtigungen geprüft, ob dem ersten GdB 10 oder mehr Punkte hinzugefügt werden.

## Merkzeichen und ihre Nachteilsausgleiche

Unter bestimmten Voraussetzungen können auf der Rückseite des Ausweises auch folgende Merkzeichen aufgeführt sein:

- **RF:** Ermäßigung des Rundfunkbeitrages
- **B:** eine ständige Begleitung ist notwendig  
– Im öffentl. Personenverkehr kann eine Begleitperson ohne km-Begrenzung kostenlos mit dem Behinderten mitfahren.
- **G:** erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr  
– Kostenloser ÖPNV oder Ermäßigung bei der Kfz-Steuer, evtl. Ermäßigung bei der Kfz-Versicherung, Steuerermäßigung für bestimmte Fahrtkosten, Erhöhung bei Sozialhilfe.
- **aG:** außergewöhnlich gehbehindert  
– Wie bei Merkzeichen „G“, zusätzlich:  
– Parkerleichterung (Ausweis)  
– Fester-Parkplatz in Wohnungsnähe
- **H:** Hilflos  
– Kfz-Steuerbefreiung, Ermäßigung bei Kfz-Haftpflicht, Freifahrt im öffentlichen Personenverkehr, Hundesteuerermäßigung
- **GI:** gehörlos  
– evtl. „Freifahrt“ oder Kfz-Steuerermäßigung, evtl. Ermäßigung Kfz-Haftpflicht
- **BI:** Blind  
– z.B. Hundesteuerermäßigung, Vergünstigungen beim Postversand, im Funk- und Fernsprechwesen, Parkerleichterung.
- **TBI:** Taub-Blindheit  
– z.B. Befreiung von Rundfunkgebühren

Bei allen Merkmalen sollte man sich genau erkundigen, welche Nachteilsausgleiche für einen zutreffen.